

Antragsverfahren

Anträge sind so einzureichen, dass die Genehmigung – einschließlich eines ggf. zu beantragenden Zulassungsverfahrens für Zeugnisse, Abschlüsse und Berechtigungen bei der Kultusministerkonferenz – rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann. In der Regel ist der Antragstermin für das kommende Schuljahr spätestens der 1. September des Vorjahres.

Auf Beschluss der Schulkonferenz stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Antrag auf Durchführung eines Schulversuches. Vor der Abgabe des Antrages ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

Für Anträge wird eine einheitliche Form vorgeschrieben. Sie sind bei der zuständigen unteren Schulbehörde in doppelter Ausfertigung (mit Originalunterschrift) einzureichen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Angaben zu den am Schulversuch beteiligten Schulen, Schülerinnen und Schülern bzw. Klassen; Zuordnung der geplanten Vorhaben (z.B. klassenübergreifendes Projekt, Erprobung einer besonderen Schularart/Schulform, Grundlage einer besonderen pädagogischen Richtung)
- Darstellung der Ziele, Fragestellungen, zeitlicher Verlauf mit Begründung - Benennung der beteiligten Personen bzw. Institutionen
- Finanzierungsplanung
- ausführliches pädagogisches Konzept, das den beabsichtigten Schulversuch darstellt, Abweichungen von den Grundstrukturen des regulären Schulwesens (angestrebte Schulabschlüsse, Änderung der Stundentafel, Änderung der Klassenfrequenz, Einführung neuer Unterrichtsfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften u. a.) sowie Abweichungen im schulorganisatorischen Bereich umfasst und begründet
- Zustimmung des Schulträgers mit Zusicherung der Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer des Versuchs (neben einer Einverständniserklärung zum geplanten Schulversuch bedarf es einer Übernahmeerklärung von evtl. für den Schulversuch notwendigen Baumaßnahmen u. ä.)
- Darstellung der wissenschaftlichen Begleitung, des Unterrichtsverlaufs und der -methoden sowie der geplanten Auswertung, Angaben zum Qualifizierungsbedarf für Lehrkräfte im Rahmen schulversuchsspezifischer schulinterner Lehrerfortbildung, Nachweis eines Alternativangebotes (einer regulär geführten Schule in zumutbarer Entfernung)
- Anlagen: Beschluss der Schulkonferenz, Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes, Zustimmung des Schulträgers mit Zusicherung der Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer des Schulversuchs

Die jeweils zuständige Schulbehörde fügt eine kurze Stellungnahme zur personellen und finanziellen Absicherung und zur Einbindung des Schulversuchs in die jeweilige Schullandschaft und Situation bei.

Entsprechend der „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ (Mitt.bl.BM M-V 2008, S. 438, Nr. 13.1.2 und 13.3.3 (in der zur Zeit geltenden Fassung) können die unteren Schulbehörden aus dem Schulamtspool im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stunden für Schulversuche zur Verfügung stellen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt für Schulversuche keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung.